



Aktenzeichen: 131/9/18/2025

Gutenberg, 19.11.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Daniel Pörtl, Obere Teichstraße 65/5, 8010 Graz

DI Victoria Menapace MA, Obere Teichstraße 65/5, 8010 Graz

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Errichtung von befestigten Freiflächen,

Durchführung von Geländeänderungen, Errichtung gedeckter KFZ Stellplätze,

Errichtung einer Photovoltaikanlage bis 10kWp, Errichtung einer

Sole-Wasser-Wärmepumpe, Errichtung einer Klimaanlage,

Errichtung von Einfriedungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.11.2025 haben Daniel Pörtl, Obere Teichstraße 65/5, 8010 Graz u. DI Victoria Menapace MA, Obere Teichstraße 65/5, 8010 Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Errichtung von befestigten Freiflächen, Durchführung von Geländeänderungen, Errichtung gedeckter KFZ Stellplätze, Errichtung einer Photovoltaikanlage bis 10kWp, Errichtung einer Sole-Wasser-Wärmepumpe, Errichtung einer Klimaanlage, Errichtung von Einfriedungen auf den Grundstücken Nr.: **1041, 468/2 KG: Kleinsemmering**, EZ: **233** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Mittwoch, den 17.12.2025, um 10:00 Uhr
an Ort und Stelle**

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Ing. Vinzenz Mautner

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



(Ing. Vinzenz Mautner)



Angeschlagen am: 19.11.2025

Abgenommen am: